

Kommentar zu den Einkaufsbedingungen der Kräuter Mix GmbH

Mit Einführung des neuen Schuldrechts in der Bundesrepublik Deutschland wurde der angestrebten Vereinheitlichung des Kaufrechts im EU-Raum unter Berücksichtigung der Normen des UN-Kaufrechts Rechnung getragen. Wir haben daher unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen Käufer und Verkäufer den geänderten gesetzlichen Anforderungen angepasst und dabei die Rechte des Verkäufers wesentlich umfangreicher als in unseren bisherigen AGB's berücksichtigt. Zur Verdeutlichung dieser Position haben wir in Abstimmung mit unserem Fachanwalt den folgenden Kommentar verfasst.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen in der Neufassung im wesentlichen dem UN-Kaufrecht, ergänzt um Bedingungen des deutschen Schuldrechts und entsprechenden individuellen Präzisierungen im Lebensmittelbereich, die in allgemein gehaltenen Gesetzestexten vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt werden konnten. Eine Übernahme der Geschäftsbedingungen des Drogen- und Chemikalienvereins für Handelsgeschäfte (VDC), Hamburg, lehnen wir dagegen ab, da diese den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr entsprechen (im Übrigen wird auch dort auf die ergänzende Geltung des deutschen Rechts hingewiesen).

Zu § 1.3: Geltung der AGB gegenüber Unternehmern

Hier wird definiert, dass diese Bedingungen nicht gegenüber Verbrauchern Geltung haben.

Zu § 3: Kauf auf Mustergutbefund oder Analysengutbefund

Da es in den gesetzlichen Regelungen keine präzisen Zeitvorgaben gibt, haben wir uns bei den Fristenvorgaben an die Geschäftsbedingungen des Drogen- und Chemikalienvereins für Handelsgeschäfte (VDC), Hamburg, angelehnt. Abweichend von den VDC-Bedingungen kommt ein Vertrag jedoch nur zustande, wenn das entsprechende Muster ausdrücklich von uns schriftlich gebilligt wurde.

§ 4 und § 6: Beschaffenheit der Ware

Hier haben wir die recht schwammigen UN-Kaufrechts-Bedingungen konkretisiert (*Artikel 35 f: Es muss Ware geliefert werden, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Vertrages entspricht. Jede Abweichung begründet eine Vertragswidrigkeit, die Ware muss für den definierten Zweck geeignet sein!*). Der definierte Zweck der uns gelieferten Ware ist der Einsatz als Lebens- bzw. Arzneimittel; daher müssen wir auf die Einhaltung der einschlägigen deutschen und europäischen lebens- und gegebenenfalls arzneimittelrechtlichen Vorschriften bestehen (somit sind auch keine den Vorschriften widersprechende chemische und biologische Verunreinigungen und keine gentechnische Behandlung der Ware bzw. des Saatgutes tolerabel). Da wir auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und unserer Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2000 und IFS für die Einhaltung dieser Bedingungen gegenüber unseren Kunden bzw. dem Endverbraucher haftbar sind, müssen wir die Einhaltung dieser Vorgaben ebenso von unseren Lieferanten einfordern. Abweichende Definitionen der Qualität können einzelvertraglich vereinbart werden und gehen diesen Allgemeinen Bedingungen vor. Sie sind für beide Vertragsseiten bindend.

§ 8.1 u. 2: Rügefrist

In unseren AGB's beträgt die Rügefrist für erkennbare Mängel (erkennbare Mängel sind solche, die bei branchenüblichen Eingangskontrollen gefunden werden können) 20 Werktage ab Übergabe der Ware und für verdeckte Mängel 20 Werktage ab Entdeckung des Mangels. Der Mangel muss jedoch bereits bei Lieferung der Ware bestanden haben. Mängel, die im Verlaufe der Lagerung entstehen, wie z.B. Gewichtsverluste oder Reduzierung des Ölgehaltes, fallen nicht unter diese Regelung!

Diese Fristen wurden von uns so gefasst, dass alle erforderlichen und in der Regel langwierigen **komplexen Untersuchungen**, wie z. B. Rückstandsanalysen, durchgeführt und ausgewertet werden können. Auch in diesem Fall lehnen wir uns eng an die VDC-Bedingungen laut § 15 an, die für externe Analysen eine Frist von maximal 3 Wochen ab Eingang der Ware vorsehen.

Wir konkretisieren zudem auch hier die ungenaue Regelung des § 38 f UN-Kaufrecht, der für die Rüge von Mängeln, die auf Grund von Fremduntersuchungen entdeckt werden, eine angemessene Frist nach zeitgerechtem Abschluss der Untersuchungen vorsieht. Hierdurch schaffen wir für beide Vertragspartner eine größere Rechtssicherheit.

§ 8.3 u. 4: Verjährung

Die in unseren AGB's festgeschriebene Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware; bei Regressforderungen Dritter 5 Jahre ab Ablieferung! Diese Fristen entsprechen dem deutschen Recht! Die wesentlich kürzeren Fristen in den VDC-Bedingungen erfüllen **nicht** die gesetzlichen Fristen und sind daher irrelevant.

Abtswind, 31.01.2005

Rechtsabteilung Kräuter Mix GmbH